

35. 1. Sind Angehörige des früheren polnischen Staates, die im Deutschen Reich wohnen, aber nicht dem deutschen Volkstum zugehören, staatenlos geworden?

2. In welchem Zeitpunkte haben sie ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren?

3. Zur Frage des für die Scheidung ehemaliger polnischer Staatsangehöriger maßgebenden Rechts.

4. Kann das Revisionsgericht unter Umständen dahingestellt lassen, welches Recht für die Scheidung maßgebend ist?

GG. z. BGB. Art. 17, 29. Erlasse des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042, 2057) § 6 und über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077) § 4. RPD. §§ 549, 563.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1941 i. S. Chemann R. (Bekl.) w. Ehefrau R. (kl.). IV 77/41.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Parteien haben am 9. April 1927 vor dem Standesamt in P. die Ehe geschlossen und sind an demselben Tag in der dortigen evangelischen Pfarrkirche kirchlich getraut worden. Die Klägerin ist evangelischen, der Beklagte griechisch-orthodoxen Bekenntnisses. Der Beklagte ist am 18. April 1892 in Bdolbice, Kreis Romno, Wojwodenschaft Wolhynien, als russischer Staatsangehöriger geboren, im Weltkrieg als Kriegsgefangener nach Deutschland gekommen und seither in Deutschland geblieben. Die Klägerin war zur Zeit der Eheschließung deutsche Reichsangehörige. Im Laufe des Rechtsstreits hat sie am 9. Oktober 1939 die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung wiedererlangt. Seit dem 1. Januar 1939 leben die Parteien getrennt.

Die Klägerin hat mit der im November 1938 erhobenen Klage Scheidung der Ehe mit der Behauptung begehrt, daß der Beklagte

sie wiederholt schwer mißhandelt und bedroht sowie daß er ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Beklagten für schuldig erklärt. Auf dessen Berufung, mit der er in erster Reihe die Abweisung der Klage, hilfsweise die Mitschuldigerklärung der Klägerin beantragt hatte, hat das Oberlandesgericht dieses Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben und die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Auf Grund der neuen Verhandlung hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung, der Beklagte unter Erhebung einer Widerklage Anschlußberufung mit dem Antrag eingelegt, die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs der Klägerin zu scheiden. Das Oberlandesgericht hat auf die Klage die Ehe der Parteien geschieden, die Widerklage abgewiesen und ausgesprochen, daß beide Parteien schuldig sind.

Die Revision des Beklagten und Widerklägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Daß die deutsche Gerichtsbarkeit für die Scheidung der Ehe der Parteien begründet ist, konnte nach der zur Zeit des Schlusses der mündlichen Tatsachenverhandlung gegebenen Sachlage nicht mehr zweifelhaft sein. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz und mithin seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirke des Landgerichts W. Die Vorschrift des § 606 Abs. 4 B.P.O., die voraussetzt, daß beide Ehegatten Ausländer sind, kommt nicht mehr in Betracht, nachdem die Klägerin die deutsche Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung wiedererlangt hat.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien auf Grund des § 49 EheG. geschieden, weil sich der Beklagte, was die Klägerin erst im Dezember 1938 erfahren habe, im Jahre 1932 einer Frau F. gegenüber unsittlich verhalten und sie zum Geschlechtsverkehr mit ihm zu veranlassen versucht habe. Hierbei ist das Landgericht auf Grund des übereinstimmenden Vorbringens der Parteien davon ausgegangen, daß der Beklagte staatenlos und daher für die Scheidung gemäß Art. 29 (in der Fassung des Art. 7 § 25 FamRtVdG. vom 12. April 1938) und Art. 17 Abs. 1 EG. z. B.W. das deutsche Recht maßgebend sei. In seinem ersten, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

16. November 1939 ergangenen Urteil hatte das Berufungsgericht diesen Standpunkt des Landgerichts mißbilligt. Es hatte angenommen, der Beklagte, der früher russischer Staatsangehöriger gewesen sei, habe nach Art. 4 des zwischen den Ententemächten und Polen am 28. Juni 1919 geschlossenen Minderheitenschutzvertrags¹⁾ und nach Art. 2 Nr. 2 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920²⁾ die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Diese habe er weder nach Art. VI Nr. 3 des Rigaer Friedensvertrages vom 15. März 1921³⁾ verloren, da er von seinem Optionsrecht für Sowjetrußland keinen Gebrauch gemacht habe, noch nach Art. 11 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes noch durch Aberkennung seitens der polnischen Behörden. Er sei daher „auch heute vorläufig noch“ polnischer Staatsangehöriger, was zur Folge habe, daß für die Scheidung nicht das deutsche, sondern das in Polen für den Geburtsort des Beklagten geltende Recht maßgebend sei. Das Berufungsgericht hatte dem Landgericht daher aufgegeben, den Ehestreit nach dem Heimatrechte des Beklagten zu entscheiden. Das Landgericht hat der Entscheidung nunmehr das in Ostpolen weiter in Geltung gebliebene, von der polnischen autolephalen orthodoxen Kirche weiterentwickelte, vorrevolutionäre Eherecht der russischen orthodoxen Kirche zugrunde gelegt und ist in Anwendung dieses Rechts zur Abweisung der Klage gelangt. Nachdem das Berufungsgericht infolge der Berufung der Klägerin erneut mit dem Rechtsstreite befaßt worden war, hat es die Frage, welches Recht der Entscheidung zugrunde zu legen sei, anders beurteilt. Es hat sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, daß der Beklagte — sei es mit dem 26. Oktober 1939, dem Tage des Inkrafttretens des Führererlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, sei es erst später — durch den Untergang des polnischen Staates die polnische Staatsangehörigkeit verloren habe und damit staatenlos geworden sei. Daher seien jetzt für die Scheidung der Ehe nach Art. 29 und 17 E.G. z. B.W. die deutschen Gesetze maßgebend; doch könne eine Tatsache, die sich ereignet habe, als der Beklagte noch die polnische Staatsangehörigkeit gehabt habe, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn

¹⁾ Bergmann Internationales Ehe- und Kindschajtsrecht, 2. Aufl., 1. Bd. S. 498 Anm. 1. D. E.

²⁾ Bergmann a. a. D. S. 499. D. E.

³⁾ Bergmann a. a. D. S. 497/498 Anm. 2. D. E.

sie auch nach den polnischen Gesetzen ein Scheidungsgrund gewesen sei. Daß es an sein früheres Urteil gemäß § 318 ZPO. gebunden sei, verneint das Berufungsgericht: Abgesehen davon, daß die Feststellung, der Rechtsstreit sei nach polnischem Recht zu beurteilen, nur in den Gründen des früheren Urteils getroffen worden sei, die Bindung sich aber nicht auf die Gründe erstreckt, so sei der Staatsangehörigkeitswechsel des Mannes unabhängig vom Willen der Parteien durch Umstände, die außerhalb des Rechtsstreits liegen, erst nach dem 23. November 1939 — dem Tage der Verkündung des früheren Berufungsurteils — eingetreten oder wenigstens klargestellt worden; es würde ein starres Festhalten an der Form bedeuten, wenn dies erst das Revisionsgericht berücksichtigen könnte. In sachlicher Beziehung hält das Berufungsgericht den Scheidungsgrund des § 49 EheG. auf Grund der vom Beklagten der Klägerin in den Jahren 1928, 1932 oder 1933, 1936 oder 1937 sowie 1938 zugefügten schweren Mißhandlungen für gegeben, die auch nach dem Recht der orthodoxen Kirche die Scheidung rechtfertigten.

Beizutreten ist dem Berufungsgericht darin, daß der Beklagte jetzt als staatenlos anzusehen ist. Eine polnische Staatsangehörigkeit kann es seit dem Untergange des früheren polnischen Staates nicht mehr geben. Neuregelt sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse bisher nur für die dem deutschen Volkstum zugehörigen ehemaligen polnischen Staatsangehörigen (§ 6 des Führererlasses vom 8. Oktober 1939 über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete; Rund-erlasse des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 und vom 15. April 1940 [MInBl. 1939 S. 2385, 1940 S. 805]). Dem deutschen Volkstum gehört der Beklagte unstreitig nicht an. Er gehört auch nicht zu den Bewohnern des Generalgouvernements und untersteht daher nicht der dort zugelassenen polnischen Gerichtsbarkeit, die das bisherige polnische Recht weiterhin anzuwenden hat (§ 4 des Führererlasses vom 12. Oktober 1939 über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete; § 4 der Verordnung des Generalgouverneurs vom 19. Februar 1940 über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement [WBl. des Generalgouverneurs Teil I S. 64]). Irgendeine Beziehung zu diesem Gebietsteil des ehemaligen polnischen Staates hat der Beklagte auch früher niemals gehabt. Wie die staatsrechtliche Stellung der nicht dem deutschen Volkstum zugehörigen Bewohner des Generalgouvernements zu beurteilen ist,

kann mithin auf sich beruhen. In nicht zu beanstandender Weise hat das Berufungsgericht im Anschluß an das Gutachten des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin vom 23. Dezember 1940 ferner verneint, daß der Beklagte infolge der am 1. November 1939 vollzogenen Eingliederung der ostpolnischen Gebiete in die Sowjetunion die Sowjetstaatsangehörigkeit erlangt habe. Aus der von der Revision abschriftlich mitgeteilten, die Eingliederung Bessarabiens betreffenden Bekanntmachung der Bottschaft der Sowjetunion in Deutschland ließe sich höchstens die Schlußfolgerung ziehen, daß der Beklagte bis zu einem bestimmten Zeitpunkte das Recht gehabt hätte, sich als Sowjetstaatsangehöriger anzumelden. Daß er aber von diesem Rechte Gebrauch gemacht hätte, behauptet auch die Revision nicht.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkte der Beklagte die polnische Staatsangehörigkeit verloren hat, hat das Berufungsgericht offen gelassen. In Betracht kommt hierfür nur der 26. Oktober 1939. Mit diesem Tage waren die Führererlasse über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 und über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 in Kraft getreten, die aus dem militärischen und politischen Zerfall des bisherigen polnischen Staates die Folgerungen zogen. Die Auffassung, daß der 26. Oktober 1939 als der für den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit maßgebende Zeitpunkt anzusehen ist, liegt ersichtlich auch dem bereits erwähnten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 zugrunde, insofern er feststellt, daß diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die bis zum 26. Oktober 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen (und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört) haben, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 ab erlangt haben. Der Tatsache, daß im August 1940 der Generalgouverneur auf Grund einer ihm vom Führer erteilten Ermächtigung die Änderung der Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ in die Bezeichnung „Generalgouvernement“ verfügt hat (DR. Ausg. A 1940 S. 1394 Anm. 2), kann mithin in dem hier in Rede stehenden Zusammenhange keine Bedeutung mehr zukommen.

Ob hiernach das Berufungsgericht in der Lage war, von der in seinem ersten Urteil ausgesprochenen Rechtsauffassung abzuweichen,

bezeichnet die Revision mit Recht als zweifelhaft. Nach dem maßgebenden Zeitpunkte, dem 16. November 1939, ist keine Änderung der Sachlage eingetreten, die eine abweichende rechtliche Beurteilung erfordern würde. Auch handelte es sich bei dem Ausspruch des Berufungsgerichts, daß nicht das deutsche Recht, sondern das Heimatrecht des Beklagten anzuwenden sei, nicht um eine bloße in den Gründen getroffene „Feststellung“, sondern um den die Aufhebung des ersten landgerichtlichen Urteils tragenden Entscheidungsgrund, also um den Inhalt der Entscheidung selbst.

Die Revision weist ferner, an sich zutreffend, darauf hin, daß nach Art. 17 Abs. 1 GG. z. BGG. für die Scheidung die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Die vorliegende Klage ist bereits im November 1938, also zu einer Zeit erhoben worden, als der Beklagte noch polnischer Staatsangehöriger war. Fragen würde sich jedoch, ob die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 GG. z. BGG. unter allen Umständen dazu nötigt, die Gesetze eines Staates anzuwenden, der zur Zeit des Schlußes der mündlichen Verhandlung nicht mehr besteht. Die Klägerin hatte insoweit namentlich noch geltend gemacht, daß das Recht der orthodoxen Kirche schon deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil es in den zur Wojwodschaft Wolhynien gehörenden Gebieten des früheren polnischen Staates infolge der Einführung des Sowjetrechts nicht mehr in Geltung sei. Eine Erörterung dieser Fragen läßt das Berufungsurteil vermissen.

Von hier aus braucht allen diesen von der Revision angeführten Bedenken nicht weiter nachgegangen zu werden, da die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung vom Boden jeder der beiden allein in Betracht kommenden Auffassungen aus zutreffend ist. Entweder ist der Scheidung gemäß Art. 17 Abs. 1 GG. z. BGG. das Recht der orthodoxen Kirche mit der Maßgabe zugrundezulegen, daß gemäß Abs. 4 das die Scheidung nur ausgesprochen werden darf, wenn sie auch nach den deutschen Gesetzen zulässig ist, oder es sind für die Scheidung nach Art. 29 GG. z. BGG. die deutschen Gesetze maßgebend, wobei offen bleiben kann, ob in dem zweiten Falle, wie das Berufungsgericht annimmt, auch die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 GG. z. BGG. entsprechend anzuwenden ist, nach der eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staat angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden kann,

wenn sie auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund (oder ein Trennungsgrund) ist. Das Berufungsgericht legt dar, daß die von ihm tatsächlich festgestellten Mißhandlungen, die durchweg in die Zeit fallen, als der Beklagte noch die polnische Staatsangehörigkeit besaß, die Scheidung sowohl nach deutschem Recht (§ 49 EheG.) als auch nach dem in Wolhynien zur Zeit der Klageerhebung in Geltung gewesenen Recht der orthodoxen Kirche begründen. Somit kann in diesem Rechtszuge dahingestellt bleiben, welches der beiden Rechte als die maßgebende Scheidungsatzung anzusehen ist. Dem Latrichter ist es zwar grundsätzlich verwehrt, unentschieden zu lassen, ob deutsches oder ausländisches Recht maßgebend ist, weil dann das Revisionsgericht nicht zu ermessen vermag, ob und inwieweit es das Berufungsurteil nachzuprüfen hat (WarnRspr. 1921 Nr. 148). Für das Revisionsgericht besteht dieser Hinderungsgrund nicht. Selbst wenn eine Gesetzesverletzung feststeht, ist die Revision zurückzuweisen, falls die Partei durch das Urteil nicht beschwert ist, weil die Entscheidung trotz der Gesetzesverletzung im Ergebnis zutrifft (§ 563 ZPO.; vgl. auch WarnRspr. 1929 Nr. 138). Hier erweist sich die vom Berufungsgericht ausgesprochene Scheidung auf Grund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowohl nach deutschem als auch nach dem möglicherweise in Betracht kommenden ausländischen Recht als gerechtfertigt, so daß kein Grund zur Aufhebung des Berufungsurteils besteht.

Soweit sich das Berufungsurteil auf ausländisches Recht stützt, entzieht es sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Soweit es aber den Scheidungsgrund des § 49 EheG. als gegeben angesehen hat, liegt ihm weder ein Rechtsirrtum sachlichrechtlicher Art noch ein Verfahrensverstoß zugrunde. Die Revision vermißt lediglich eine Stellungnahme des Berufungsgerichts zu dem Vorbringen des Beklagten, die Klägerin habe ihm alle Scheidungsgründe, auch die Mißhandlungen, dadurch verziehen, daß sie ihm einige Tage nach der Verkündung des landgerichtlichen Urteils erklärt habe, sie wolle die Ehe mit ihm aufrechterhalten, jedoch müsse er auf ihre Wünsche Rücksicht nehmen, insbesondere mit ihr widernatürlich verkehren; wenn er dies tue, sei alles wieder wie früher, sie verzeihe ihm alles und wolle dann die Klage zurücknehmen. Diese Revisionsrüge kann keinen Erfolg haben. Der Beklagte hat selbst vorgebracht, daß er der Aufforderung der Klägerin nicht nachgekommen sei, sondern ihr

erklärt habe, er sei dazu jetzt nicht in der Stimmung. Die von der Klägerin nach dem eigenen Vortrag des Beklagten nur bedingt in Aussicht gestellte Verzeihung ist daher nicht wirksam geworden.

Auch der gegen den Beklagten ergangene Schuldausspruch rechtfertigt sich sowohl nach deutschem Recht (§ 60 Abs. 1 EheG.) wie nach dem Recht der orthodoxen Kirche, da auch dieses Recht eine Scheidung aus Verschulden kennt (vgl. WarnRspr. 1928 Nr. 64).

Nach der Fassung des Revisionsantrags richtet sich die Revision auch gegen die Abweisung der auf mehrere Ehebrüche der Klägerin gestützten Widerlage. Das Berufungsgericht hat die behaupteten Ehebrüche teils als nicht erwiesen, teils als durch den ehelichen Verkehr vom 24. April 1938 verziehen angesehen und daher schon auf Grund des deutschen Rechts verneint, daß eine Scheidung wegen Ehebruchs der Klägerin in Frage komme. Ein Rechtsirrtum sachlichrechtlicher Art ist in diesen Ausführungen nicht erkennbar. Auch die Revision erhebt insoweit keine besonderen Angriffe. Der vom Beklagten begehrte Scheidungsausspruch muß mithin, auch wenn angenommen wird, daß als Scheidungslegung das polnische Recht in Betracht kommt, in jedem Fall an der Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 GG. z. B.G.B. scheitern.